

Die Frist für die **Abgabe der Förderanträge und die Anträge für die Ausgleichszahlung in Schutzzone 2 endet am 30.09.2021**. Bitte schicken Sie Ihre Anträge rechtzeitig. Zu spät eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Die Änderungen des Naturschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV), die Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung sind, ist am 07.09.21 verkündet worden und damit am 08.09.21 in Kraft getreten. Zum einen sind Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel von den Änderungen betroffen und zum anderen gibt es neue Einschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten zum Schutz der Insekten.

Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat

Verboten wird die Anwendung von Glyphosat in **Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten** und die Spätanwendung vor der Ernte. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, die es in NRW nicht gibt. Das bereits geltende Verbot der Anwendung von Glyphosat in Naturschutzgebieten bleibt bestehen! Darüber hinaus gelten auch für landwirtschaftliche Flächen, die nicht in solchen Gebieten liegen, neue Einschränkungen:

- 1.) Die Anwendung ist nur noch im Einzelfall zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Es müssen vorab alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes und Alternativen beim Anbau herangezogen werden.
- 2.) Die Anwendung zur Vorsaats- und Stoppelbehandlung ist nur zulässig
 - a) auf Teilflächen mit perennierenden Problemunkräutern oder
 - b) auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}}1$ und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind.
 - c) Die Anwendung zur Vorsaatsbehandlung im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatsverfahren ist zulässig, jedoch **nicht in Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten**.
- 3.) Die Anwendung zur Grünlanderneuerung ist nur zulässig, wenn die Wirtschaftlichkeit oder Tiergesundheit gefährdet sind oder die Fläche als Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}}1$ und 2 oder CC_{Wind} eingestuft wurde.

Neue Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Naturschutzgebieten, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stark reglementiert und weiter eingeschränkt. Der Einsatz von Wirkstoffen, die in der Anlage 2 oder 3 der Verordnung stehen, bleibt wie bisher verboten. Weitere Einschränkungen sind:

- 1.) Die Anwendung von Herbiziden wird grundsätzlich verboten.
- 2.) Die Anwendung von bienengefährlichen (Auflage B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Pflanzenschutzmitteln wird untersagt. Dies betrifft sehr viele Insektizide. Auch Tankmischungen aus zwei bienenungefährlichen Pflanzenschutzmitteln können betroffen sein.
- 3.) Bei der **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern**, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein **Abstand von 10 Metern oder von 5 Metern**, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Welche Gewässer in NRW davon betroffen sind, wird in diesem Jahr über eine neue Regelung in NRW festgelegt.

In diesem Zusammenhang hat sich zum Thema Gewässerstreifen auch die Frage ergeben, ob begrünte Gewässerstreifen die Förderung beibehalten. Nach heutigem Stand bleibt die Förderfähigkeit für die Gewässerstreifen erhalten.

Für unsere Kooperation bedeutet dies, dass Sie insbesondere in den Wasserschutzgebieten die o.g. Verbote beachten müssen. Die Maßnahme "Raps aufwachsen lassen" unseres Förderkataloges ist damit nur noch mit mechanischer Bearbeitung (Walzen/Mulchen) möglich. Die Kooperationsgebiete Löhne-Bischofshagen und Herford-Schwarzenmoor sind derzeit kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, hier gelten die Regelungen demnach nicht. Das Heilquellenschutzgebiet Bad-Oeynhausens-Bad Salzuflen, welches viele von Ihnen früher in den Bereichen Löhne, Herford, Vlotho betroffen hat, ist vor einigen Jahren ausgelaufen. Derzeit gibt es zwar eine Planung der Neufestsetzung dieses Heilquellenschutzgebietes, allerdings ist noch unklar wann es zu einer Neufestsetzung durch die Bezirksregierung kommt. Hier gelten die Verbote demnach derzeit auch nicht.

Weitere Informationen zum Nachlesen und Antworten auf verschiedene Fragen finden Sie auf <http://www.pflanzenschutzdienst.de> unter dem Punkt „Neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“. Dort finden Sie außerdem eine Anleitung, wie Sie unter www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ nachschauen können, ob Ihre Flächen von den Auflagen betroffen sind.

Agrarantrag 2021: Modifikation von Zwischenfruchtflächen ÖVF

Sollte sich Ihre Anbauplanung hinsichtlich der ÖVF-Zwischenfrüchte geändert haben, teilen Sie den Sachbearbeitern aus der Kreisstelle die Änderung bitte **frühzeitig schriftlich** mit. Grundsätzlich müssen die Modifikationsflächen im Flächenantrag bereits enthalten sein und mit Zwischenfrucht genutzt werden. Die Änderung ist **bis zum 1.10. des jeweiligen Jahres** möglich. Allerdings ist eine Modifikation von Antragsflächen ab dem Zeitpunkt **nicht mehr zulässig, wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle** in Bezug auf die betroffene Fläche ein Verstoß festgestellt wurde. Sowie wenn bei einer **Verwaltungskontrolle** in Bezug auf die betroffene Fläche ein **Verstoß festgestellt** wurde und dieser dem Antragssteller mitgeteilt wurde. Deswegen ist es wichtig, mögliche Änderungen zeitnah mitzuteilen!

Änderungen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Seit dem 16. August gibt es folgende Änderungen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW: Neben den **Abgabemeldungen** lassen sich nun auch **Importmeldungen** für die Aufnahmen von Wirtschaftsdüngern nach NRW **nur noch digital** über das Meldeprogramm erfassen. Die bisherigen Papier-Formulare stehen nicht mehr zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die **Mitteilung über das Inverkehrbringen** von Wirtschaftsdüngern. Auch hier wurden die Formulare abgeschafft und eine digitale Mitteilung muss 2 Wochen vor der ersten Abgabe von Wirtschaftsdüngern im Programm erfasst werden. Werden Wirtschaftsdünger abgegeben, ohne vorher eine Mitteilung als Inverkehrbringer gemacht zu haben, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Deswegen macht es Sinn, sich im Meldeprogramm unter <http://www.meldeprogramm-nrw.de> anzumelden und zu überprüfen, ob die Mitteilung korrekt eingetragen ist. Alle Meldungen über Wirtschaftsdünger-Abgaben bzw. -Aufnahmen für das Jahr 2021 müssen bis zum 31.03.2022 im Meldeprogramm erfasst sein.

Kontakt

Ansprechpartner Wasserkooperation Herford-Bielefeld:

Fabian Kiera
Tel.: 05221/597732
Mobil: 0151/64413642
fabian.kiera@lwk.nrw.de

Johanna Obermowe
(Termin nach Vereinbarung)
Tel.: 05221/597746
Johanna.obermowe@lwk.nrw.de